

TOP-THEMA

BGH: Aufklärungspflicht über Rückvergütung bereits seit 1990

BANKENHAFTUNG — Der **Bundesgerichtshof** (BGH) hat entschieden, dass sich eine Bank, die Kunden im Rahmen der Anlageberatung nicht auf an sie zurückgeflossene Rückvergütungen hinweist, für die Zeit nach 1990 nicht auf einen unvermeidbaren Rechtsirrtum über Bestehen und Umfang ihrer Aufklärungspflicht berufen kann (Beschluss v. 29.6.10, Az.: XI ZR 308/09). „Die Rechtsprechung zur Haftung wegen Verletzung von Aufklärungspflichten wird dadurch weiter verschärft“, meint **Ingrid Andres** von der Kanzlei **Hogan Lovells**.

Bereits seit der BGH-Entscheidung vom 12.5.09 (Az.: XI ZR 586/07) steht fest, dass die Bank beweisen muss, dass das Verschweigen von Rückvergütungen weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgte. In der Praxis bleibt der Bank oft nur die Verteidigung, dass ihr die vom BGH entwickelten Aufklärungspflichten zum Zeitpunkt der Beratung nicht bekannt waren. Das Vorliegen eines solchen Rechtsirrtums muss die Bank aber darlegen und beweisen. Die Haftung für Fahrlässigkeit entfällt nur, wenn der Irrtum unvermeidbar war.

In der aktuellen Entscheidung vom Juni dieses Jahres begründet der BGH nun, dass Bestehen und Umfang von Aufklärungspflichten zu Rückvergütungen für eine Bank auf Grund von zwei Entscheidungen aus den Jahren 1989 und 1999, in denen heimliche Kickback-Vereinbarungen zwischen Anlagevermittler und Broker bei vermittelten Warentermingeschäften missbilligt wurden, erkennbar gewesen seien. Anders als die Haftung für Fahrlässigkeit entfällt die Haftung für Vorsatz unabhängig davon, ob der Rechtsirrtum unvermeidbar war oder nicht, bereits dann, wenn ein solcher Irrtum vorliegt.

Ob und inwieweit der BGH Banken die Möglichkeit künftig nehmen wird, sich auch im Rahmen der einer längeren Verjährung unterliegenden Vorsatzhaftung darauf zu berufen, dass sie eine Aufklärungspflicht über Rückvergütungen nicht erkannt und es daher unterlassen haben, ihre Berater zur Aufklärung zu verpflichten, bleibt offen. „Selbst wenn ein unter Beweis gestellter Vortrag der Bank, welche Maßnahmen sie zur Beobachtung und Umsetzung der Rechtsprechung und zur Unterrichtung der Anlageberater über ihre Aufklärungspflichten unternommen hat, nicht anerkannt wird, besteht noch kein Grund aufzugeben“, so Andres. Dann müsse im Einzelfall dargelegt und durch Anhörung der beteiligten Anleger und Berater bewiesen werden, dass sich die Höhe der Rückvergütung nicht auf die Entscheidung des Anlegers ausgewirkt habe. ■

Hengeler Mueller und CMS Hasche Sigle begleiten Kamps-Transaktion

MANAGEMENT BUY-OUT — Die Tochter des italienischen Pasta-Produzenten **Barilla**, die Aktiengesellschaft **Lieken**,

hat alle Anteile an der größten Bäckereikette in Deutschland **Kamps** an den von **ECM Equity Capital Management** verwalteten Eigenkapitalfonds German Equity Partners III verkauft. Das Kamps-Management um Geschäftsführer **Jaap Schalken** wird ebenfalls Anteilseigner.

Auf Verkäuferseite unterstützte die Sozietät **Hengeler Mueller**, vertreten durch die Partner **Emanuel P. Strehle** (M&A, München) und **Christian Hoefs** (Arbeitsrecht, Frankfurt), die Transaktion. Der Frankfurter Private Equity Fonds ECM zog die Wirtschaftskanzlei **CMS Hasche Sigle** als Berater für die Akquisition hinzu. **Martin Bell**, Partner und Private Equity-Spezialist bei CMS, übernahm hierbei die Leitung. ■

PE-Fonds steigt bei Pepcom ein

TRANSAKTIONSBERATUNG — Die Sozietät **Noerr** hat die Hauptgesellschafter des Kabelnetzbetreibers **Pepcom**, die Finanzinvestoren **Veronis Suhler Stevenson International** und **GMT Communications Partners**, beim Verkauf ihrer Beteiligung an den Finanzinvestor **Star Capital Partners** beraten. Die Führung des Noerr-Teams oblag dabei den Münchener Gesellschaftsrechtlern **Thomas Schulz** (Federführung) und **Eckhart Schleifenbaum** (Transaktionssteuerung).

Auf Käuferseite begleitete **Jones Day** mit dem Private Equity-Partner **Andreas Jürgens** (Frankfurt) die Transaktion. Der Private Equity-Fonds Star Capital Partners übernimmt mit der Mehrheit an Pepcom einen der größten Breitbandkabelnetzbetreiber in Deutschland. Zu den von der Pepcom-Gruppe gehaltenen regionalen Kabelnetzgesellschaften gehört auch die Mehrheitsbeteiligung am Münchener Kabel TV- und Internetserviceprovider **Kabelfernsehen München Servicenter**. ■

Chemiekonzern Oxea trennt sich von zwei Produktionsanlagen

HOGAN LOVELLS BERÄT — Das Chemieunternehmen **Oxea** hat seine Synthesegasanlage an **Air Liquide** verkauft. Die Transaktion erfolgte im Rahmen einer zwischen der Oxea und Air Liquide geschlossenen Vereinbarung, die Oxea den Bezug von Synthesegas und Wasserstoff langfristig und zu wettbewerbsfähigen Konditionen sichert. Die Transaktion wurde bereits von den Kartellbehörden und Banken genehmigt und am 30.7.10 abgeschlossen.

Darüber hinaus hat Oxea seine Polyethylenanlage am 13.8.10 an **Polimeri Europa** verkauft. Die beiden Unternehmen bzw. deren Rechtsvorgänger arbeiten bereits seit 25 Jahren eng zusammen. Polimeri war bislang für Produktentwicklung, Marketing und Verkauf zuständig, während Herstellung und Verfahrenstechnik im Verantwortungsbereich von Oxea lagen. Durch die Veräußerung der Polyethylenanlage wird Polimeri nun auch neuer Betreiber der Anlage.

Der weltweit tätige Chemie-Zulieferer Oxea mit einem Jahresumsatz von rd. 1,2 Mrd. Euro wurde bei den Veräußerungen ►

von **Hogan Lovells** unterstützt. Die gemeinsame Leitung übernahmen die Düsseldorfer Corporate-Partner **Christoph Louven** und **Jens Uhlendorf** sowie Counsel **Tobias Böckmann**. ■

Norton Rose berät bei indisch-britischer Übernahme

BEWÄHRTES TEAM — Ebenfalls in der Chemie- bzw. Pharmabranche angesiedelt ist die 100 Mio. Euro-Transaktion zwischen dem an der **Bombay Stock Exchange** notierten Konzern **Bilcare** und dem britischen Unternehmen **Ineos**. Unterstützt von **Norton Rose** mit dem federführenden Partner **Dirk Otto** (Corporate/M&A, Frankfurt) hat die indische Bilcare, die Verpackungen für die Pharmaindustrie herstellt, den Unternehmensbereich **Ineos Films** von Ineos übernommen. Der Erwerb soll bis Ende August abgeschlossen sein und den Zugang zu neuen Branchen ermöglichen. Der Chemiekonzern Ineos, dessen veräußerte Sparte Werke in Staufen und Bötzingen unterhält, wurde von **Noerr** in München beraten. ■

Commerzbank finanziert Windpark

SCHWEDISCHER STROMMARKT — **Clifford Chance** hat die **Commerzbank** bei der Projektfinanzierung eines Windparks für **HgCapital** südlich der schwedischen Stadt Ytterberg beraten. Die Finanzierung wurde Anfang August abgeschlossen. Das Beratungsteam stand unter der gemeinsamen Leitung der Frankfurter Partner **Beda Wortmann** und **Riko Vanezis** (Banking & Capital Markets).

HgCapital hat die Projektrechte von **NV Nordisk Vindkraft**, einer Tochtergesellschaft von **Renewable Energy Systems**, erworben. Der Bau hat bereits begonnen und soll Anfang 2012 abgeschlossen sein. Der Windpark wird dann Strom für rd. 25 000 schwedische Haushalte produzieren. Ytterberg ist nach Jamtland das zweite Projekt, bei dem NV Nordisk Vindkraft, HgCapital, der Turbinenhersteller **Vestas** und die Commerzbank im schwedischen Markt zusammenarbeiten. ■

Würth Solar vertraut auf Luther

AKQUISITION ERFOLGREICH — Die **Luther Rechtsanwaltsgesellschaft** hat unter Leitung des Stuttgarter Partners **Thomas Kuhnle** bei einer Transaktion in der Solarbranche auf Käuferseite beraten. Der weltweit führende Hersteller von CIS-Photovoltaik-Modulen **Würth Solar** hat alle Anteile an **SolarMarkt** erworben. Gleichzeitig hat Würth die SolarMarkt-Tochter **Creotecc** sowie sämtliche Auslands- und Projektgesellschaften in Deutschland, Europa und den USA übernommen. Der Zukauf steht noch unter dem Vorbehalt der Freigabe durch die Kartellbehörden.

SolarMarkt mit Sitz in Freiburg entwickelt und vertreibt solartechnische und photovoltaische Anlagen sowie schlüssel-

fertige Photovoltaik-Projekte. Im vergangenen Jahr erzielte das Unternehmen einen Umsatz von 113 Mio. Euro. Mit der Übernahme steigt Würth Solar in den Großhandelsmarkt der Photovoltaik ein und erweitert über die SolarMarkt-Tochter Creotecc das Portfolio im Bereich Montagesysteme. SolarMarkt wurde im Rahmen des Verkaufs von der Sozietät **Rödl & Partner** um den Partner **Michael Wiehl** beraten. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Die **EU-Kommission** will die Regeln zur Aufsicht von Finanzkonglomeraten, d. h. Unternehmensgruppen, die in mehreren Ländern aktiv sind und sowohl im Versicherungs- als auch im Bankensektor arbeiten, überarbeiten. Nach dem am 16.8.10 veröffentlichten Vorschlag sollen die nationalen Finanzaufsichtsbehörden dahingehend gestärkt werden, dass sie die Mutterkonzerne (z. B. Holdingfirmen) besser überwachen können. Auf diese Weise könnten die Kontrolleure gleichzeitig die Banken- und die Versicherungsaufsicht wahrnehmen.

— Ein US-Berufungsgericht hat am 9.8.10 die Klage von **World Holdings** gegen die **Bundesrepublik Deutschland** zugelassen. In dem Streitfall fordern Investoren die Rückzahlung von Anleihen, die aus den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg stammen. Es handelt sich dabei um Inhaberschuldverschreibungen, die in den USA verkauft und an der New York Stock Exchange gehandelt wurden. Sie waren durch die Kreditwürdigkeit Deutschlands abgesichert. Der Erlös sollte für den Wiederaufbau des Landes verwendet werden. Nach Angabe der US-Kanzlei **Motley Rice**, die die Interessen der Kläger vertritt, geht es um Rückzahlungen im Volumen von rd. 450 Mio. US-Dollar.

— Nach einem Urteil des **Bundesgerichtshofs** (BGH) dürfen Anleger auf die Angaben ihres Bankberaters vertrauen und müssen nicht zusätzlich die Prospekte über die Risiken von Finanzprodukten lesen (Urteil v. 8.7.10, Az.: III ZR 249/09). Der Anleger handle dann nicht grob fahrlässig, vielmehr deute sein Verhalten auf ein Vertrauensverhältnis hin. Der BGH entschied damit zu Gunsten des Anlegers, der Anteile an einem geschlossenen Immobilienfonds („Turmcenter Frankfurt“) erworben hatte und nicht auf das Risiko eines Totalverlusts hingewiesen worden war. Laut BGH ist es für den Verjährungsbeginn unerheblich, dass ein Anleger die falsche Beratung hätte früher erkennen können, wenn er den Prospekt gelesen hätte.

— Die **Europäische Union** hat mit dem „E-Justiz-Portal“ eine Online-Plattform für den Zugang zum Recht aller 27 Mitgliedsstaaten eröffnet (e-justice.europa.eu). Das in 22 Amtssprachen zur Verfügung stehende Angebot richtet sich an Unternehmen, Juristen und Bürger und wird kontinuierlich ausgebaut. Während Firmen das Portal nutzen können, um auf Insolvenzregister oder Grundbücher zuzugreifen oder sich bei grenzüberschreitenden Verfahren über Vorschriften zu informieren, können Anwälte, Notare und Richter u. a. Datenbanken einsehen und Informationen zu Fortbildungsangeboten abrufen.

„Aufsichtsrat kann die eigene Abberufung blockieren“

GESELLSCHAFTSRECHT – Verstoßen Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft gegen ihre Sorgfaltspflichten, machen sie sich gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig. Der Vorstand muss daher Ersatzansprüche prüfen und durchsetzbare Ansprüche gegen die Aufsichtsratsmitglieder geltend machen, notfalls im Klageweg. Häufig wird schon die Verfolgung von Ersatzansprüchen zu deren Amtsniederlegung führen. Wie jedoch mit uneinsichtigen Aufsichtsräten umzugehen ist, erläutern Alexander J. Thum und Daniel Klofat, Rechtsanwälte bei Beiten Burkhardt.

Der Aufsichtsrat (AR) hat die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die gerichtliche Abberufung eines seiner Mitglieder zu beantragen. Allerdings besteht nicht selten eine Verantwortlichkeit aller AR-Mitglieder, z. B. bei pflichtwidriger Zustimmung zu einer für die Gesellschaft nachteiligen Transaktion. Zeigen sich die AR-Mitglieder in diesem Fall uneinsichtig und legen ihr Amt nicht freiwillig nieder, wird der AR auch keinen Antrag auf seine eigene gerichtliche Abberufung stellen.

In diesem Fall kann nur die Hauptversammlung über die Abberufung der von ihr gewählten Aktionärsvertreter beschließen. Ein wichtiger Grund hierzu ist nicht nötig. Allerdings ist in der Regel eine außerordentliche Hauptversammlung erforderlich. In der Bekanntmachung der Tagesordnung müssen der Vorstand und der AR Beschlussvorschläge auch zum Tagesordnungspunkt „Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder“ machen. Andernfalls darf keine Beschlussfassung erfolgen und ein gleichwohl gefasster Beschluss wäre anfechtbar. Dies gilt aber dann nicht, wenn die Beschlussfassung auf Verlangen einer Aktionärsminderheit von 5% oder 500 000 Euro des Grundkapitals auf die Tagesordnung gesetzt oder die Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit einberufen wird. Dann sind Beschlussvorschläge der Verwaltung entbehrlich, womit das aufgezeigte Anfechtungsrisiko entfällt.

Blockademöglichkeit

Beruft somit der Vorstand eine Hauptversammlung zur Abberufung der AR-Mitglieder ein, hat der AR faktisch eine Blockademöglichkeit gegen seine Abberufung. Denn macht der AR keinen Beschlussvorschlag, ist der Abberufungsbeschluss anfechtbar. Dadurch wird eine wirksame Abberufung vorerst verhindert: Weil die Abberufung erst mit Bestandskraft des Abberufungsbeschlusses wirksam wird, bleiben die AR-Mitglieder zunächst im Amt.

Infolge der Unwirksamkeit der Abberufung sind außerdem etwaige Neuwahlen – wenn sie nicht durch das Wirksamwerden der Abberufung der bisherigen AR-Mitglieder aufschiebend bedingt sind – wegen Überschreitens der gesetzlichen Höchstzahl an AR-Mitgliedern nichtig. Zu Recht wird daher teilweise gefordert, aus Gründen der Rechtssicherheit müsse ein (wenn auch anfechtbarer) Abberufungsbeschluss der Hauptversammlung für eine wirksame Abberufung genügen. Doch ergeben sich erhebliche Folgeprobleme, wenn der Abberufungsbeschluss wegen einer erfolgreichen Anfechtung für nichtig erklärt wird. Insbesondere sind zwischenzeitlich gefasste AR-Beschlüsse regelmäßig nichtig, weil die un-

wirksam abberufenen Mitglieder nicht zu AR-Sitzungen eingeladen wurden oder sich Stimmen der nicht wirksam neu bestellten AR-Mitglieder auf Beschlussergebnisse ausgewirkt haben.



Alexander J. Thum und Daniel Klofat
Beiten Burkhardt

Aktionärsquorum

Nach geltendem Recht hat der Vorstand nur zwei Optionen: Entweder er verlässt sich bei der Einberufung der Hauptversammlung auf die Mitwirkung des AR oder er geht den Umweg über das Aktionärsverlangen. Letzteres wirft aber die Frage auf, inwieweit es dem Vorstand überhaupt möglich ist, im Vorfeld einer solchen Antragstellung durch ein Aktionärsquorum mit den Aktionären Informationen auszutauschen. Einer direkten Ansprache einzelner Aktionäre steht die Vertraulichkeitspflicht des Vorstandes entgegen.

Insoweit bieten sich Pressemitteilungen oder – soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen – Ad-hoc-Meldungen der Gesellschaft an, z. B. zum Ergebnis einer Compliance-Prüfung oder zum Vorstandsbeschluss über die Geltendmachung der Ersatzansprüche. Allerdings kann dadurch nicht sichergestellt werden, dass tatsächlich eine Aktionärsminderheit ein Abberufungsverlangen an die Gesellschaft heranträgt.

Wünschenswerte Lösung

Ungleich einfacher wäre es, vom Beschlussvorschlag des AR abzusehen. Der nach geltendem Recht und bisheriger Rechtsprechung geforderte Beschlussvorschlag des AR bringt keinen besonderen Mehrwert: Wäre der AR mit seiner Abberufung einverstanden, könnten seine Mitglieder ihre Ämter einfach niederlegen oder eine gerichtliche Abberufung herbeiführen. Bereits durch das Ansetzen des Tagesordnungspunktes „Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder“ durch den Vorstand und das Fehlen eines Beschlussvorschlags des AR ergibt sich, dass dieser mit seiner Abberufung nicht einverstanden ist. Eines gesonderten Beschlussvorschlags bedarf es daher nicht.

Hierfür sind aber zunächst der Gesetzgeber und die Gerichte gefordert. Vorerst bleibt dem Vorstand der Aktiengesellschaft nur die Wahl, sich im Vorfeld des Abberufungsbeschlusses der Hauptversammlung auf die Mitwirkung der AR-Mitglieder zu verlassen oder aber den nicht immer befriedigenden Umweg über das Aktionärsquorum zu gehen. ■

Post-Merger-Integration – Chancen werden nur unzureichend genutzt

EU-VERSCHMELZUNGSRICHTLINIE — Diese Regelung ist fast überall umgesetzt: Unternehmen können im Ausland zugekaufte Gesellschaften international verschmelzen und danach als Zweigniederlassungen statt als eigene Firmen führen. Umgekehrt können sie Betriebsteile auch in das Ausland heraus verschmelzen. „Diese Option nutzen allerdings noch zu wenige Unternehmen“, meint **Joachim Gores** von **Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare** in Essen. Damit vergeben sie attraktive Chancen.

In einem aktuellen Fall hatte ein deutsches Unternehmen eine Firma im EU-Ausland zugekauft. Der Betrieb jenseits der Grenze war wesentlich größer als der in Deutschland. Das Unternehmen stand vor der Wahl: Sollten beide Betriebsteile als eigenständige Unternehmen parallel fortgeführt werden? Oder lassen sie sich grenzüberschreitend in ein einziges Unternehmen zusammenfassen? Eine Anfrage beim zuständigen Registergericht ergab: Doppelte Strukturen kommen häufig vor. Eine grenzüberschreitende Verschmelzung hatte das Gericht noch nicht in den Akten.

Die rechtlichen Schwierigkeiten einer Verschmelzung über die Landesgrenze sind lösbar, sagt Gesellschaftsrechtler Gores: „In beiden Ländern sind für jeden einzelnen Schritt Fristen einzuhalten. Diese gilt es, entsprechend zu takten.“ Zusätzlicher Aufwand entsteht, weil das deutsche Registergericht Dokumente in beglaubigter Übersetzung verlangt. Manche EU-Mitgliedstaaten akzeptieren neben der Landessprache auch Englisch und Französisch. Verzögerungen können auch beim Austausch der Akten zwischen den Registergerichten entstehen. Außerdem müssen Unternehmen die Informationsrechte der Gesellschafter, Gläubiger und des Betriebsrats beachten.

Dafür erlaubt es die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht nur, Unternehmen über Landesgrenzen mit straffen Strukturen kostenbewusst auszurichten. Sie bietet auch Chancen bei der Sanierung, weiß Gores: „Durch die europaweite Verschmelzung können überflüssig gewordene Gesellschaften ohne kostenintensive Liquidation beendet werden.“ ■

TRANSFERMARKT

Thomas de la Motte und **Markus Pfaff** leiten bei **CMS Hasche Sigle** künftig gemeinsam den Fachbereich Bankrecht & Finanzierungen. Die neuen Koordinatoren folgen auf **Marc Riede**, der Co-Head der europaweiten Praxisgruppe Banking & Finance des CMS-Verbands bleibt, und steuern die standortübergreifende Expertise von rd. 40 Bankrechtlern. De la Motte ist Partner im Hamburger CMS-Büro; Pfaff ist Partner am Frankfurter Standort der Sozietät. + + + **King & Spalding** hat eine weitere Büroeröffnung angekündigt. Die US-amerikanische Großkanzlei wird in Singapur ihren weltweit 16. Standort eröffnen. Dieser soll als regionales Drehkreuz für die Praxisbereiche Schiedsgerichtsverfahren und Energierecht

dienen. **Philip R. Weems**, Leiter der weltweiten Energierechtspraxis der Kanzlei, wird das neue Büro führen. Er bringt rd. 30 Jahre Berufserfahrung im asiatischen und arabischen Raum mit, u. a. als Managing Partner des King & Spalding-Büros in Dubai. Unterstützt wird Weems von **Daniel R. Rogers** im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen und Großprojekten sowie von **John Savage**, einem Experten für internationale Schiedsgerichtsbarkeit insbesondere in Industriezweigen wie Energie und Chemie.

DAS NEUESTE IN KÜRZE

— **Clifford Chance** hat einen Fonds des Immobilienentwicklers und -investors **Tishman Speyer** beim Verkauf des Büro- und Geschäftshauses „City Plaza“ in Stuttgart beraten. Das Anwaltsteam bestand u. a. aus den beiden Frankfurter Partnern **Christian Keilich** (Real Estate) und **Tobias Schulten** (Banking & Capital Markets). **HIH Hamburgische Immobilien Handlung** hat das Objekt für einen von ihr betreuten Spezialfonds der **Warburg Henderson** erworben. Zu den Hauptmietern der Büroimmobilie zählen **UBS Deutschland** und die **Postbank**.

— **Baker & McKenzie** hat den Private Equity-Fonds **ILP Fund III** beim Erwerb und der Finanzierung von **MineWolf Systems**, ein deutsch-schweizerisches Unternehmen auf dem Gebiet der Entminungstechnologie, beraten. Die gesellschaftsrechtliche Beratung übernahmen Teams um den Frankfurter Partner **Florian Kästle** sowie um den Züricher Partner **Alexander Wyss**. Das Frankfurter Banking & Finance-Team um **Olaf Gebler** wurde für die bank- und finanzierungsbezogenen Fragen hinzugezogen. Rechtsberater des Verkäufers war **Hogan Lovells** mit Corporate-Partner **Tim Oliver Brandi** (Frankfurt). Für das finanzierende Bankenkonsortium begleitete **Taylor Wessing**, u. a. vertreten durch **Veronika Schuster**, die Transaktion.

— **SZA Schilling, Zutt & Anschütz** hat das kanadische Biotechnologie-Unternehmen **Fermentas International** bei deren Veräußerung an den von **Thermo Fisher Scientific** geführten US-Konzern beraten. Der Kaufpreis lag bei 260 Mio. US-Dollar, vorbehaltlich einer vereinbarten Kaufpreisanpassung nach Vollzug. Fermentas verfügt über in einer Tochtergesellschaft gebündelte Aktivitäten in Deutschland. Zudem waren deutsche Aktionäre beteiligt, die im Zuge der Transaktion ihre Aktien an Thermo Fisher Scientific veräußerten. In diesen Zusammenhängen war SZA mit einem Team um den Partner **Heino Rück** (M&A/Corporate, Mannheim) tätig.

— **Heuking Kühn Lüer Wojtek** hat bei der Implementierung eines Beherrschungsvertrags zwischen den börsennotierten Gesellschaften **syskoplan** (Gütersloh) und **Reply** (Turin) beraten. Mit diesem Schritt wird der Mehrheitsaktionär Reply zum herrschenden Unternehmen und strategischen Geschäftspartner von syskoplan. Die Zusammenarbeit der beiden Software-Unternehmen wird künftig zu einem europäischen Netzwerk ausgeweitet. In die rechtliche Beratung waren u. a. **Lothar Ende** (Federführung) und **Madeleine Zipperle** eingebunden.